

Satzung des Vereins der Förderer und Freunde des Krankenhauses Dresden-Neustadt e. V.

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Verein der Förderer und Freunde des Krankenhauses Dresden-Neustadt“
nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“
(e. V.).

1.2 Sitz des Vereins ist Dresden.

2 Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung
des Krankenhauses Dresden-Neustadt – nachfolgend Krankenhaus genannt –
oder der Standorte Industriestr. 40 in 01129 Dresden, Heinrich-Cotta-Str. 12 in
01324 Dresden und Altonaer Str. 2a in 01159 Dresden seiner
Nachfolgeeinrichtung.

Die Unterstützung wird in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Aufgaben sowie
der Erreichung der Ziele gewährt. Vorrangig werden solche Vorhaben
wahrgenommen oder unterstützt, die das Krankenhaus oder seine
Nachfolgeeinrichtung an oben genannten Standorten selbst aus
organisatorischen, finanziellen oder sonstigen Gründen unterlassen,
zurückstellen oder vernachlässigen müsste. Dabei unterstützt der Verein vor
allem Maßnahmen, die über die vorgegebenen Aufgaben hinaus dazu
geeignet sind, die Lebensbedingungen Kranker zu verbessern und die Lösung
sozialer Probleme zu erleichtern. Dazu gehören auch
Fortbildungsveranstaltungen und die Bereitstellung von Geräten.

2.2 Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung des Krankenhauses oder der oben genannten Standorte seiner Nachfolgeeinrichtung zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Gesundheit vornehmen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und übt keine politische Tätigkeit aus.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.4 Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 3.5 Bei Anfall eines Vermögens ist dieses zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden. Das Vermögen ist spätestens innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren für den oben bezeichneten Zweck zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person der Gesellschaft werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - e) durch Auflösung des Vereins
- 4.3 Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied in grober Weise dem Vereinszweck zuwider handelte, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigte, die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt in erheblichem Maße verletzte oder zeitnah mit einer dieser Handlungen zu rechnen ist.
- 4.5 Ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und auch im Übrigen kein Interesse an der Fortsetzung der Vereinsmitgliedschaft signalisiert.

- 4.6 Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft am Tage der Streichung aus dem Vereinsregister.

5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.

Der jährliche Beitrag beträgt 20,-€. Für Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres 62 Jahre und älter sind, beträgt der Jahresbeitrag 15,-€. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals zu entrichten.

6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der vertretungsbefugte Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

8 Vertretungsbefugter Vorstand und Gesamtvorstand

- 8.1 Der vertretungsbefugte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- 8.2 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Vereinsmitglied. Dem Gesamtvorstand können neben dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer bis zu vier weitere Vereinsmitglieder angehören.

- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des vertretungsbefugten Vorstandes sowie deren Funktionen werden vom Gesamtvorstand während der konstituierenden Sitzung bestimmt. Die Funktionen können bei Bedarf durch Beschluss des vertretungsbefugten Vorstandes geändert werden.

9 Rechte und Pflichten von vertretungsbefugtem Vorstand und Gesamtvorstand

- 9.1 Der vertretungsbefugte Vorstand vertritt den Verein nach außen.

- 9.1.1 Seine Beschlüsse fasst der vertretungsbefugte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 9.1.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch einstimmige Wahl einen Nachfolger bestimmen und die Ämter innerhalb des Vorstandes neu verteilen. Das Amt des Vorsitzenden kann dabei nur neu besetzt werden, wenn gerade dessen Nachfolge zu regeln ist. Der Nachfolger ist aus denjenigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu berufen, die nicht bereits mit einem Vorstandsamt des vertretungsbefugten Vorstandes betraut sind. Der Nachfolger scheidet mit seiner Berufung in den Vertretungsbefugten Vorstand als sog. weiteres Vereinsmitglied des Gesamtvorstandes aus. Sofern der Gesamtvorstand durch eine Nachfolgeberufung die Mindestpersonenzahl gemäß Punkt 8.2 unterschreiten würde, muss der Nachfolger aus den übrigen Vereinsmitgliedern bestimmt werden.
- 9.2 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Berufung von Beiräten aus der Mitte der Mitglieder bei Bedarf
 - e) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- 9.2.1 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.2.2 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, das nicht bereits Mitglied des vertretungsbefugten Vorstandes ist, können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes durch einstimmige Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie beschließt über:
- 10.1.1 den Rechenschaftsbericht
 - 10.1.2 den Kassenbericht
 - 10.1.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 10.1.4 die Wahl des Vorstandes
 - 10.1.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 10.1.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - 10.1.7 den Ausschluss von Mitgliedern
 - 10.1.8 die Änderung der Satzung
 - 10.1.9 die Auflösung des Vereins

- 10.2 Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.
- 10.3 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin ein.
- 10.4 Die Versammlung beschließt mit Ausnahme der Beschlüsse gem. Nrn. 10.1.8 und 10.1.9 mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- 10.5 Beschlüsse gemäß Nrn. 10.1.8 und 10.1.9 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 10.6 Mitglieder des Vorstandes können von der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Mitglieder durch Neuwahl mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

11 Niederschrift über die Beschlüsse

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Krankenhaus oder die oben genannten Standorte seiner Nachfolgeeinrichtung, das bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweck zu verwenden haben.